

Verpflicht.
G. V.

E

dem Herrn Gemeindevorstand
und Ortsvorsteher

zu

Leipzig.

P

Art. 1. 29. unter C. in Verbindung mit D.
32. unter 2. und Art. 1. der Landgemeinde-
ordnung werden Sie von dem von Ihnen zuifol-
bestimmten Gemeindevorstande gänzlich zu
befrei sein, wenn der Herr zur Last
fallender Lehnrechtigung seinen Hof als
ein reines allgemeines Lehnrecht
und Hofbesitz anzusehen wird.

In jeder in der Urkunde werden Sie

singulären Verhältnisse die ich Ihnen die zu
 einem Vorwissen und in der Folge nur,
 ungenügender nachträglicher Lässigkeit aus,
 erachtet worden ist, dass Sie bei Anwesenheit
 nur eine Genehmigung des Hofes einzureichen,
 nachträglicher Genehmigung nicht beabsichtigt
 haben, so glaubt das Gericht dass Sie
 von dem unrichtigen Gutachten als ein
 unrichtiges nachträgliches Vorwissen nicht
 ausführen zu können und hat daher und
 da er und für sich ein vorläufiges Vor,
 was eine Vorläufige politische Genehmigung,
 zu Einreichung und sich nicht, beabsichtigt,
 die über die unrichtigen 5ten August 1864,
 vorläufige Dispensation als Oberster
 und Gemeinwesenstand nachzugehen
 und die in dem Antrage einzureichen nicht,
 gehen.

Zudem die von diesem Lässigkeit sind,
 nicht im Einklang gesetzt und ungenügender
 werden, die nicht als Oberster und Gemeinwesenstand
 unrichtigenstandes bezüglich der Dispensation
 und Antrag von dem Herrn Ministerkanzler die
 werden auszuführen zu lassen, was erachtet man

